

Anpassungen des Schulreglements (Beilage zum Vortrag) (Stand [21.12.2022])

Neuregelung betr. besondere Volksschulen: Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR; SSSB Nr. 430.101; Teilrevision

Legende zur Synopsis:

Neu = fett und kursiv

Gestrichen = durchgestrichen

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

[unverändert] = Bestimmung bleibt unverändert

[aufgehoben] = Bestimmung wird aufgehoben

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)	Reglement über das Schulwesen (Schulreglement; SR)	
Der Stadtrat von Bern,	Der Stadtrat von Bern,	
gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, beschliesst:	gestützt auf Artikel 16 und 48 Absatz 1 der Gemeindeordnung der Stadt Bern vom 3. Dezember 1998, beschliesst:	
1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen	
()	()	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Art. 2 Schulwesen	Art. 2 Schulwesen	Anpassung der Begriffe an neue kantonale
¹ Das städtische Schulwesen umfasst:	¹ Das städtische Schulwesen umfasst	Vorgaben in Zusammenhang mit REVOS 2020 (BVSV, VMR):
 a. die Volksschule, mit dem Zyklus 1 (zwei Jahre Kindergarten sowie 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe), dem Zyklus 2 (36. Schuljahr der Primarstufe) und dem Zyklus 3 (79. 	a. das Regelschulangebot der Volksschule, bestehend aus: – Zyklus 1 (zwei Jahre Kinder- garten sowie 1. und 2. Schul- jahr der Primarstufe),	Besondere Förderung und Spezialunterricht → einfache sonderpädagogische und unter- stützende Massnahmen im Regelschulange- bot
Schuljahr der Sekundarstufe I) sowie Massnahmen zur besonderen Förde- rung wie Spezialunterricht und Klas-	– Zyklus 2 (36. Schuljahr der Primarstufe),	Sonderschulen → besonderes Volksschulangebot
sen zur besonderen Förderung, der zweijährigen Einschulung, Ganzta-	– Zyklus 3 (79. Schuljahr der Sekundarstufe I),	Neue Benennung der drei besonderen Volksschulen:
gesschulen und weiteren Angebo- ten;	 Massnahmen gemäss der kan- tonalen Verordnung vom 19. 	Sprachheilschule Bern Besondere Volksschule Bern, ehemals Heil-
b. die Sprachheilschule, die Heilpäda- gogische Schule und die Heilpäda-	September 2007 über die einfa- chen sonderpädagogischen	pädagogische Schule Bern Besondere Volksschulklassen Bern, ehe-
gogischen Sonderklassen;	und unterstützenden Massnah-	mals Heilpädagogische Sonderklassen Bern
 c. die Musikschule als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen im Sinn des Musikschulge- setzes vom 8. Juni 2011¹; 	men im Regelschulangebot (VMR), – Ganztagesschulen;	Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulangebot des ehemaligen Sonderschulbereichs und sind nicht zu verwechseln mit den besonderen
d. die Gesundheitsdienste nach den Artikeln 59 ff.;	 b. das besondere Volksschulangebot gemäss der kantonalen Verord- nung vom 10. November 2021 über 	Klassen des Regelschulangebots (Klassen zur besonderen Förderung und Einschu- lungsklassen).
e. die Tagesbetreuung nach den Arti- keln 60a ff.;	das besondere Volksschulangebot (BVSV), nämlich	
f. soziale Einrichtungen nach den Arti- keln 61 ff.	die Sprachheilschule Bern,die besondere Volksschule	
² Das Angebot wird ergänzt durch allge- meine Bildungsbestrebungen, insbesondere	Bern,	

¹ MSG; BSG 432.31

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
in den Bereichen Vorschule und Erwachse- nenbildung, nach den Artikeln 67 ff.	 die besonderen Volksschul- klassen Bern; 	
	c. (unverändert)	
	d. (unverändert)	
	e. (unverändert)	
	f. (unverändert)	
	² (unverändert)	
()	()	
Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen	Art. 6 Zuteilung der Kinder und Jugendlichen	Pendenz aus der Teilrevision SR zur Strukturreform: Auch hier Übernahme des Begriffs «Kreisschulleitung».
¹ Die Schulleitung des Schulkreises teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.	¹ Die <i>Kreisschulleitung</i> teilt die Kinder und Jugendlichen den einzelnen Schulstandorten zu. Sie strebt eine soziale Durchmischung in den Schulen an.	
² Bei der Zuteilung ist auf sichere und altersgerechte Schulwege sowie auf ausgewogene Klassenbestände zu achten.	² (unverändert)	
()	()	
3. Abschnitt: Integration und besondere Massnahmen	3. Abschnitt: Sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen im Regelschulangebot und besonderes Volksschulangebot	
()	()	
Art. 11a Integration	Art. 11a Einfache sonderpädagogische	Neue Reihenfolge Art. 11a und 11b, er-
1 Schülerinnen und Schüler, für die beson-	und unterstützende Massnahmen	scheint v.a. auch aufgrund der neuen inhalt-
dere Massnahmen angezeigt sind, besu-	¹ Die Stadt bietet einfache sonderpädago-	lichen Regelungen logischer.
chen in der Regel die Regelklasse.	gische und unterstützende Massnahmen nach Artikel 2 VMR an.	Anpassung an neue Begrifflichkeiten im Regelschulbereich (Art. 17 VSG und VMR
² Können sie in Regelklassen nicht ange-	² Sie fördert namentlich Schülerinnen	[ehemalige BMV]): einfache sonderpädago-
messen geschult werden, besuchen sie ganz oder teilweise besondere Klassen.	und Schüler mit Beeinträchtigungen oder	gische und unterstützende Massnahmen.

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
³ Der Besuch einer besonderen Klasse er- folgt in der Regel für befristete Zeit; die Not- wendigkeit dieses Besuchs wird regelmäs- sig überprüft.	Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.	
⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.	³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.	
Art. 11b Massnahmen zur besonderen För-	Art. 11b Integration	Neue Reihenfolge Art. 11a und 11b, er-
derung 1 Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach Artikel 5 der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an. 2 Sie fördert namentlich Schülerinnen und Schüler mit Störungen, Behinderungen oder Problemen bei der sprachlichen oder kulturellen Integration sowie Schülerinnen und Schüler mit ausserordentlichen Begabungen.	 Schülerinnen und Schüler mit einem Bedarf nach Massnahmen gemäss Artikel 11a besuchen in der Regel die Regel- klasse. Ist die angemessene Schulung in einer Regelklasse nicht möglich, besuchen sie ganz oder teilweise Klassen zur besonde- ren Förderung oder Einschulungsklassen gemäss der VMR. Der Besuch einer Klasse zur besonde- ren Förderung oder Einschulungsklasse ist in der Regel befristet. Die Notwendig- keit der Massnahme wird regelmässig 	scheint v.a. auch aufgrund der neuen inhaltlichen Regelungen logischer. Neuer Begriff für besondere Massnahmen nach kantonalem Recht (VMR): einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen.
³ Sie bietet Rhythmik als fakultatives Gruppenangebot an.	überprüft. ⁴ Die Stadt sorgt für die fachlich spezialisierte Koordination und die Qualitätssicherung der Förderangebote.	
Art. 11c Zuteilung der Mittel	Art. 11c Zuteilung der Mittel	Anpassung an Begriffe der kantonalen Volksschulgesetzgebung.
Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und besondere Massnahmen zugunsten der Schülerinnen und Schüler mit individuellem Bildungsbedarf oder ausserordentlichen Begabungen nach Artikel 17 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 zu.	Die Direktion teilt den Schulkreisen die Mittel für die Integration und die einfa- chen sonderpädagogische Massnahmen gemäss Artikel 17 des Volksschulgeset- zes vom 19. März 1992 zu.	. 555611419506129504119.

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Art. 11d Verantwortung für die Umsetzung Für die Umsetzung der Massnahmen dieses	Art. 11d (aufgehoben)	Umsetzung neu allgemein für alle Angebote in Art. 16b geregelt.
Abschnitts sind die Kreisschulleitungen und die Sonderschulleitungen verantwortlich.		
Art. 12 Umsetzung der besonderen Mass- nahmen	Art. 12 (aufgehoben)	Bestimmung nicht mehr erforderlich, da neu bereits kantonal geregelt.
Die Stadt bietet Massnahmen zur besonderen Förderung der Schülerinnen und Schüler nach dem Modell 1 (Umsetzung mit Führung besonderer Klassen) gemäss der		
Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule an.		
 ² ³ Die besonderen Klassen sind in die einzelnen Schulkreise eingegliedert. 		
4		
Art. 13 Integrationskonzept, Berichterstattung, Evaluation	Art. 13 Integrationskonzept 1 Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen	Abs. 1: Kindergarten ist Teil der Volksschule und ist nicht mehr speziell neben Volks-
¹ Der Gemeinderat beschliesst im Rahmen	der Vorgaben des kantonalen Rechts und	schule zu erwähnen.
der Vorgaben des kantonalen Rechts und dieses Reglements ein Integrationskonzept für den Kindergarten und die Volksschule.	dieses Reglements ein Integrationskonzept für das Regelschulangebot der Volksschule.	Abs. 4 und 5: Neu soll die Volksschulkom- mission die Umsetzung des Integrationskon- zepts regelmässig, das heisst nicht unbe- dingt jährlich, überprüfen. Die Direktion,
² Das Integrationskonzept	² Das Integrationskonzept	welche das Präsidium der Volksschulkom-
 a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förde- rung und mindestens vier Prozent der Ressourcen für Psychomotorik eingesetzt werden; 	 a. sieht vor, dass höchstens 25 Prozent der Ressourcen eines Schulkreises für Klassen zur besonderen Förde- rung gemäss Artikel 9 VMR und 	mission innehat, ist für die Berichterstattung gegenüber dem Stadtrat verantwortlich.

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer besonderen	mindestens vier Prozent der Res- sourcen für Psychomotorik einge- setzt werden;	
Klasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;	 b. zeigt auf, wie und mit welchen Vorgaben Schülerinnen und Schüler zeitlich befristet einer Klasse zur besonderen Förderung oder einer 	
 c. enthält Vorgaben für die fachlich ein- wandfreie Koordination der Mass- nahmen zur besonderen Förderung und für die Qualitätssicherung, ins- 	Einschulungsklasse zugewiesen werden und wie und mit welchen Vorgaben sie wieder in die Regelklassen integriert werden können;	
besondere durch die Schaffung von Fachgruppen für die besonderen Massnahmen.	 c. enthält Vorgaben für die fachlich ein- wandfreie Koordination der Mass- nahmen zur besonderen Förderung 	
³ Die zuständige Direktion kann für Schulkreise, in denen die soziale Belastung besonders hoch ist, den Einsatz von mehr als 25 Prozent der Ressourcen für Klassen zur besonderen Förderung bewilligen. Die Ausnahme wird jährlich überprüft.	und für die Qualitätssicherung; 3 (unverändert) 4 Die Volksschulkommission überprüft regelmässig die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterent-	
⁴ Der Gemeinderat überprüft in Zusammenarbeit mit den geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleitern in den ersten Vollzugsjahren jährlich die Umsetzung des Integrationskonzepts und verwendet die Erkenntnisse zur Verbesserung und Weiterentwicklung der integrativen Schule.	wicklung der integrativen Schule. ⁵ Die Direktion berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer.	
⁵ Er berichtet der zuständigen stadträtlichen Kommission zuhanden des Stadtrats über die Ergebnisse der Evaluation nach Absatz 4 und informiert die Lehrerinnen und Lehrer in den ersten Jahren periodisch, mindestens		

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
halbjährlich, in geeigneter Form über den Stand der Umsetzung.		
Art. 14 Sprachheilschule	Art. 14 Sprachheilschule Bern	Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Na-
¹ Die Sprachheilschule ist eine eigenständig organisierte Schule.	¹ Die Sprachheilschule Bern ist eine eigenständig organisierte Schule mit einem be-	mens mit Verweis auf kantonale Verord- nung.
² Die Sprachheilkindergärten sind Bestandteil der Sprachheilschule.	sonderen Volkschulangebot gemäss der BVSV.	Bisheriger Abs. 2 kann gestrichen werden. Sprachheilkindergärten sind Teil der besonderen Volksschule.
	² Die Zuweisung von Kindern und Jugendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.	Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).
Art. 15 Heilpädagogische Sonderklassen	Art. 15 Besondere Volksschule Bern	Neue Reihenfolge von Art. 15 und 16: zu-
¹ Die Heilpädagogischen Sonderklassen	¹ Die besondere Volksschule Bern ist	erst Schulen, dann besondere Klassen ge-
sind Angebote nach dem Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozial-	eine eigenständig organisierte Schule mit einem besonderen Volkschulangebot ge-	regelt (vgl. auch Reihenfolge in späteren Bestimmungen).
hilfe. Sie sind örtlich in die einzelnen Schul-	mäss der BVSV.	Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Na-
kreise eingegliedert.	² Die Zuweisung von Kindern und Ju-	mens mit Verweis auf kantonale Verord-
2	gendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den	nung.
	Bestimmungen der BVSV.	Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).
Art. 16 Heilpädagogische Schule	Art. 16 Besondere Volksschulklassen	Neue Reihenfolge von Art. 15 und 16: zu-
¹ Die Heilpädagogische Schule ist eine ei-	Bern	erst Schulen, dann beso. Klassen geregelt (vgl. auch Reihenfolge in späteren Bestim-
genständig organisierte Schule.	¹ Die besonderen Volksschulklassen Bern sind ein besonderes Volksschulan-	mungen).
² Die Organisation, der Betrieb, die Aufsicht und die Finanzierung richten sich nach den	gebot im Sinn der BVSV.	Titel und Abs. 1: Übernahme des neuen Na-
Bestimmungen des Sozialhilfegesetzes.	² Die Zuweisung von Kindern und Ju-	mens mit Verweis auf kantonale Verord-
	gendlichen, der Betrieb, die Aufsicht und	nung.
	die Finanzierung richten sich nach den Bestimmungen der BVSV.	Neue Regelung in Abs. 2 (Verweis auf kantonale Verordnung).
	Art. 16a (neu) Anstellungsbedingungen	Neuer Artikel, hält fest, dass die Lehrperso-
	für das besondere Volksschulangebot	nen der Sprachheilschule Bern, der beson-
		deren Volksschule Bern und der besonderen

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
	¹ Die Anstellungsbedingungen für die	Volksschulklassen Bern, entsprechend dem
	Lehrpersonen im Bereich des besonde-	Status quo, nach den Vorgaben der kanto-
	ren Volksschulangebots mit Einschluss	nalen Lehreranstellungsgesetzgebung ange-
	der Fachpersonen für Logopädie und	stellt werden. Eingeschlossen sind dabei
	Psychomotorik entsprechen in Bezug auf	auch die Speziallehrpersonen aus der Logo-
	Berufsauftrag, Gehalt und Gehaltsent-	pädie und der Psychomotorik. Die Formulie-
	wicklung, Arbeitszeit, Kündigungsfristen	rung entspricht der gesetzlichen Vorgabe im
	und -termine sowie Weiterbildung der	neuen Art. 21l Abs. 1 Bst. b VSG.
	kantonalen Gesetzgebung über die Leh- reranstellung.	Ergänzend dazu wird in Abs. 2 festgehalten, dass alle weiteren Mitarbeitenden (z.B. in
	² Die Anstellungsbedingungen für die	der Tagesbetreuung, im Hausdienst, im Sekretariat usw.) nach städtischem Perso-
	weiteren Mitarbeitenden richten sich nach dem städtischen Personalrecht.	nalrecht angestellt werden.
	³ Vorbehalten bleibt Artikel 60f.	
	Art. 16b (neu) Umsetzung	Ersetzt die bisherigen Art. 11d und ist allge- meiner gefasst, umfasst alle Angebote nach
	 ¹ Für die Umsetzung der Massnahmen im Regelschulangebot sind die Kreisschul- leitungen zuständig. ² Für die Umsetzung des besonderen Volksschulangebots sind die Schulleitun- gen gemäss Artikel 38 Absatz 3 zustän- dig. 	VMR und BVSV, deshalb systematisch neu am Schluss des Abschnitts.
()	()	
Art. 19 Sport	Art. 19 Sport	Neu wird ein Abs 2 ^{bis} aufgenommen, der im
¹ Die Stadt bietet auf Grund der eidgenössi-	¹ (unverändert)	Sinn der Inklusion Kindern und Jugendli-
schen und kantonalen Vorschriften freiwilli-	² (unverändert)	chen mit einer Beeinträchtigung bei einem
gen Schulsport für Schülerinnen und Schü-	^{2bis (neu)} Ein Teil der Angebote nach den	Teil der Angebote den Zugang zum freiwilli-
ler ab dem ersten Schuljahr an. Sie führt	Absätzen 1 und 2 ist so gestaltet, dass	gen Schulsport oder zu Sportangeboten in
darüber hinaus freiwillige Kurse durch, die	auch Schülerinnen und Schüler mit be-	den Schulferien ermöglichen soll.
auch Kindern offenstehen, welche den Kin-	sonderen Bedürfnissen teilnehmen kön-	
dergarten besuchen.	nen.	Abs. 3: Anpassung Begriff an BVSV (besonderes Volksschulangebot), sprachliche Vereinfachung.

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
 Neben dem freiwilligen Schulsport organisiert die Stadt während der Ferien zusätzliche sportliche Aktivitäten. Bei der Belegung der städtischen Turnund Sporteinrichtungen hat der Turnund Sportunterricht im Rahmen der Volksschule und der Angebote nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter. 	³ Bei der Belegung der städtischen Turn- und Sporteinrichtungen hat der Sportun- terricht im Rahmen der Volksschule den Vorrang vor Bedürfnissen Dritter.	
Art. 19b (neu) Ganztagesschulen 1 Die Stadt kann Ganztagesschulen führen, in denen die Schülerinnen und Schüler neben dem Unterricht über Mittag und während ausgewählter weiterer Zeiten im Klassenverband betreut werden. 2 Der Besuch einer Ganztagesschule ist freiwillig. 3 Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die Tagesschulangebote (Art. 60i) geschuldet.	Art. 19b Ganztagesschulen 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 Für die Betreuung und für Mahlzeiten sind Gebühren nach Massgabe der Bestimmungen über die <i>Tagesbetreuung</i> (Art. 60i) geschuldet.	Abs. 3: Pendenz aus Teilrevision Schulreg- lement betr. Tagesbetreuung: neu «Tages- betreuung» anstelle von «Tagesschule».
()	()	Abs. 2: Anpassung Begriffe an neues kanto-
Art. 21 Schulstandorte ¹ Ein Schulstandort im Sinn dieses Reglements ist eine Organisationseinheit innerhalb des Schulkreises (Art. 20 Abs. 2). Ein Schulstandort umfasst eine oder mehrere Schulanlagen. ² In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Kindergärten und Klassen der Primarstufe und der Sekundarstufe I sowie, soweit erforderlich, besondere Klassen	Art. 21 Schulstandorte 1 (unverändert) 2 In jedem Schulkreis bestehen an verschiedenen Standorten Klassen der Zyklen 1-3 sowie, soweit erforderlich, Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen.	nales Recht (Zyklen) und VMR (einfache sonderpädagogische und unterstützende Massnahmen).

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
(Klassen zur besonderen Förderung und Einschulungsklassen).		
Art. 22 Schulorgane	Art. 22 Schulorgane	Begriffliche Anpassung an die kantonale
¹ Schulorgane der Stadt sind:	¹ Schulorgane der Stadt sind:	Volksschulgesetzgebung (BVSV).
a. die für Bildungsfragen zuständige	a. (unverändert)	Keine Änderung der Organisation im Be-
Direktion (Art. 23d);	b. die Schulkommissionen, nämlich die	reich der besonderen Volksschulen. Es be- stehen weiterhin eine Schulkommission für
 b. die Schulkommissionen, nämlich die Schulkreiskommissionen, die Son- derschulkommissionen und die Volksschulkommission (Art. 23e ff); 	Schulkreiskommissionen, die Schul- kommissionen für das besondere Volksschulangebot und die Volks- schulkommission (Art. 23e ff);	die Sprachheilschule Bern sowie eine Schulkommission für die besondere Volks- schule Bern und die besonderen Volks- schulklassen Bern.
 c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreis- schulleitungen und die Sonderschul- leitungen (Art. 38 ff); 	c. die Schulleitungen, nämlich die Standortschulleitungen, die Kreis- schulleitungen und die Schulleitun- gen für das besondere Volksschul-	Ebenfalls keine Änderung bei den Schulleitungen.
die Konferenz der Schulleitungen (Art. 44	angebot (Art. 38 ff);	
ff).	d. (unverändert)	
Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer	Art. 23a Mitwirkung und Information der Schulleitungen und der Lehrerinnen und Lehrer	Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung (BVSV).
¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen Entscheiden sicher.	¹ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot stellen die angemessene Mitwirkung der Schulleitungen sowie der Lehrerinnen und Lehrer vor wichtigen	
² Sie informieren die Lehrerinnen und Leh-	Entscheiden sicher.	
rer rechtzeitig und in angemessener Weise	² (unverändert)	
über anstehende Geschäfte. ³ Die Standortschulleitungen und die Sonderschulleitungen vertreten die Anliegen der	³ Die Standortschulleitungen und die Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot vertreten die Anliegen der Lehrerinnen und Lehrer gegenüber der zuständigen Schulkommission .	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
⁴ Bei Geschäften, die in die Kompetenz der Volksschulkommission fallen (Art. 24e), werden die Lehrpersonen in geeigneter Weise zur Mitwirkung eingeladen.		
()	()	B. I. B. Will A. B. I. I.
Art. 23e Bestand	Art. 23e Bestand	Bst. b: Begriffliche Anpassung an die kanto- nale Volksschulgesetzgebung für die Schul-
Schulkommissionen sind	Schulkommissionen sind	kommissionen und das besondere Volks-
a. die Schulkreiskommissionen;	a. (unverändert)	schulangebot.
 b. die Sonderschulkommissionen, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule und die Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen; c. die Volksschulkommission. 	b. die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot, nämlich die Schulkommission der Sprachheilschule Bern sowie die Schulkommission der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern; (unverändert)	
Art. 24 Schulkreiskommissionen und Sonderschulkommissionen 1. Zusammensetzung	Art. 24 Schulkreiskommissionen und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot	Abs. 2 und 6: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für das besondere Volksschulangebot und die Schulkommissionen.
¹ Für jeden Schulkreis besteht eine Schulkreiskommission mit neun Mitgliedern.	Zusammensetzung (unverändert)	
² Je eine Schulkommission mit sieben Mitgliedern besteht	² Je eine Schulkommission mit sieben Mit- gliedern besteht	
a. für die Sprachheilschule;	b. für die Sprachheilschule Bern ;	
 a. für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen. 	c. für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volks- schulklassen Bern.	
4 Vertreterinnen und Vertreter der Eltern nach Artikel 56, die nicht als Mitglied in die	3 4 (unverändert)	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Kommissionen wählbar sind (Art. 25), nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Kommissionssitzungen teil. Die Anzahl Kommissionsmitglieder reduziert sich in diesem Fall um eine oder zwei Personen. 5 6 Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen—auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Handen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.	⁵ ⁶ Der Stadtrat wählt die Mitglieder der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot auf Empfehlung der zuständigen Sachkommission des Stadtrats. Kandidatinnen und Kandidaten für einen Sitz in einer Schulkommission reichen zu Handen der zuständigen Sachkommission ein kurzes Curriculum Vitae zusammen mit einem kurzen Motivationsschreiben ein. Die Sachkommission richtet eine Wahlempfehlung an den Stadtrat. Im Übrigen richtet sich das Wahlverfahren nach den allgemeinen Bestimmungen über die Wahl von Kommissionen.	
Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen	Art. 24a 2. Konstituierung, Teilnahme der Schulleitungen	Abs. 1 und 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die Schulleitungen.
¹ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen konstituieren sich selbst.	¹ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot konstituieren sich	2
² Sie wählen eine Präsidentin oder einen	selbst.	
Präsidenten sowie eine Vizepräsidentin o-	² (unverändert)	
der einen Vizepräsidenten oder ein Co-Präsidium. Für ein Co-Präsidium wird die Entschädigung für das Präsidium nur einmal ausgerichtet.	³ Die zuständigen Schulleitungen nehmen an den Kommissionssitzungen mit beraten- der Stimme und Antragsrecht teil.	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
³ Die Standortschulleitungen und die Son- derschulleitungen nehmen an den Kommis- sionssitzungen mit beratender Stimme und Antragsrecht teil.		
Art. 24b 3. Zuständigkeiten	Art. 24b 3. Zuständigkeiten	Abs. 5: Begriffliche Anpassung an die kanto-
 Die Schulkreiskommissionen nehmen die Aufgaben der Schulkommission nach der Volksschulgesetzgebung wahr und entscheiden über strategische Fragen, soweit nach diesem Reglement nicht ein anderes Schulorgan zuständig ist. Sie ernennen die Mitglieder der Standortschulleitungen und die geschäftsführende Schulleiterin oder den geschäftsführenden Schulleiter und führen diese. Sie stellen der Volksschulkommission Antrag in Geschäften, die ihren Schulkreis betreffen, aber durch die Volksschulkommission, die Direktion oder den Gemeinderat zu 	 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 (unverändert) 4 (unverändert) 5 Die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot nehmen für die Sprachheilschule Bern oder für die besondere Volksschule Bern und die besonderen Volksschulklassen Bern die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind. 	nale Volksschulgesetzgebung für die Schul- kommissionen, die Schulen und die Schul- leitungen.
beschliessen sind. ⁴ Sie beschliessen über Verweise und über den Ausschluss von Schülerinnen und Schülern vom Unterricht aus disziplinarischen Gründen und weisen diese der zuständigen Fachstelle zu.		
5 Die Sonderschulkommissionen nehmen für die Sprachheilschule oder für die Heilpädagogische Schule und die Heilpädagogischen Sonderklassen die Zuständigkeiten der Schulkreiskommissionen wahr, soweit diese für die ihr zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.		

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat	Art. 24c Volksschulkommission 1. Zusammensetzung, Sekretariat	Abs. 4: Begriffliche Anpassung an die kanto- nale Volksschulgesetzgebung für die Schul- kommissionen.
¹ Die Volksschulkommission besteht aus neun Mitgliedern.	¹ (unverändert) ² (unverändert)	
² Die Direktorin oder der Direktor gehört der Kommission von Amtes wegen an und präsi- diert diese.	³ Die Schulkreiskommissionen und die Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot wählen je ein Mitglied	
³ Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen wählen je ein Mitglied aus ihrer Mitte.	aus ihrer Mitte. 4 (unverändert)	
⁴ Die Direktion führt das Sekretariat.		
Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen ¹ Die Volksschulkommission konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. ² Sie wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten. ³ Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil a. die geschäftsführenden Schulleiterinnen und Schulleiter; b. eine Vertretung der Konferenz der Elternräte; c. eine Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer. ⁴ Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule oder der Heilpädagogischen Sonderklassen, nimmt die betroffene	Art. 24d 2. Konstituierung, Mitwirkung weiterer Personen 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 Mit beratender Stimme und Antragsrecht nehmen an den Kommissionssitzungen teil a. (unverändert) b. (unverändert) c. eine durch die Berufsverbände bestimmte Vertretung der Lehrerinnen und Lehrer. 4 Behandelt die Volksschulkommission ein Geschäft der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern oder der besonderen Volksschulklassen Bern, nimmt die betroffene Schulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.	Abs. 3 Bst. c: Neue Präzisierung, wer die Vertretung bestimmt (derzeit Bildung Bern und VPOD). Abs. 4: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen, die besonderen Schulen und die Schulleitungen.

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Sonderschulleitung mit beratender Stimme und Antragsrecht an der Behandlung teil.		
Art. 24e 3. Zuständigkeiten	Art. 24e 3. Zuständigkeiten	Abs. 4 und 5: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die
¹ Die Volksschulkommission wirkt mit bei	¹ (unverändert)	Schulkommissionen.
der Erarbeitung der Bildungsstrategie des Gemeinderats und ist verantwortlich für de-	² (unverändert)	
ren Umsetzung.	³ (unverändert)	
² Sie bestimmt auf Antrag der zuständigen Schulkreiskommissionen die Schulstandorte in den Schulkreisen (Art. 21).	⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Schul- kommissionen für das besondere Volks- schulangebot sowie für die Koordination	
³ Sie beschliesst im Rahmen der kantonalen und städtischen Vorgaben	der Abläufe und Prozesse und unterstützt diese Kommissionen nach Bedarf in der	
a. die Schul- und Ferienzeit,	rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksa-	
 b. Grundsätze für die Mitwirkung der Leh- rerinnen und Lehrer, der Eltern und der Schülerinnen und Schüler; 	men Erfüllung ihrer Aufgaben. ⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot oder der Direktion	
c. ein Konzept für die Qualitätsentwicklung in den Schulen.	Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbreiten.	
⁴ Sie sorgt für den Austausch unter den Schulkreiskommissionen und den Sonder- schulkommissionen sowie für die Koordina- tion der Abläufe und Prozesse und unter- stützt diese Kommissionen nach Bedarf in der rechtmässigen, wirtschaftlichen und wirksamen Erfüllung ihrer Aufgaben.		
⁵ Sie kann den Schulkreiskommissionen, den Sonderschulkommissionen oder der Di- rektion Empfehlungen für Verbesserungen oder die Behebung von Mängeln unterbrei- ten.		
(…)	()	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Art. 38 Grundsätze	Art. 38 Grundsätze	Abs. 3: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulleitungen.
¹ An jedem Schulstandort (Art. 21) besteht	¹ (unverändert)	
eine Standortschulleitung.	² (unverändert)	
Die Standortschulleitungen eines Schulkreises bilden zusammen die Kreis- schulleitung.	³ Je eine Schulleitung für das besondere Volksschulangebot besteht	
³ Je eine Sonderschulleitung besteht	a. für die Sprachheilschule Bern;	
a. für die Sprachheilschule;	b. für die besondere Volksschule	
b. für die Heilpädagogische Schule;	Bern;	
, , ,	c. für die besonderen Volksschulklas- sen Bern.	
c. für die Heilpädagogischen Sonder- klassen.	4 (unverändert)	
⁴ Die Schulleitungen bestehen aus einer oder mehreren Personen.	(unverandent)	
Art. 38a Unterstellung	Art. 38a Unterstellung	Sprachliche Vereinfachung ohne inhaltliche
Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkreiskommission oder Sonderschul-	¹ Die Schulleitungen sind der zuständigen Schulkommission unterstellt.	Änderung; «zuständigen Schulkommission» genügt, Differenzierung zwischen Schulkreiskommission und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot ist nicht erforderlich, da gleiche Regelung.
kommission unterstellt.	² Die zuständige Schulkommission be-	
² Die Schulkreiskommissionen und Sonder- schulkommissionen bestimmen, wer aus ih- rer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.	stimmt, wer aus ihrer Mitte für die Führung der Mitglieder der Schulleitungen verantwortlich ist.	ist mont energenen, da gielone regelang.
Art. 39 Organisation	Art. 39 Organisation	Abs. 2 wird ergänzt mit der Zielsetzung,
¹ Die Schulleitungen sind so organisiert,	¹ (unverändert)	dass neben Menschen mit Migrationshinter-
dass sie ihre Führungsfunktion wahrnehmen	² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen	grund auch Menschen mit Beeinträchtigungen angemessen vertreten sein sollen.
können und den Ansprüchen einer geleiteten Schule entsprechen.	über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalfüh-	Abs. 5: Begriffliche Anpassung an die kanto-
² Die Mitglieder der Schulleitungen verfügen über eine Schulleitungsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in Personalfüh-	rung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das	nale Volksschulgesetzgebung für die Schul- kommissionen und die besonderen Schulen oder Klassen.

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
rung. Frauen und Männer sollen gleichmässig vertreten sein; bei gleichwertiger Qualifikation wird das Geschlecht bevorzugt, das untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund wird angestrebt. 3 Bei Anstellungen von Schulleitungen besteht die Möglichkeit eines Jobsharings. 4 5 Die Schulkreiskommissionen und die Sonderschulkommissionen bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Sonderschulen oder - klassen	untervertreten ist. Eine angemessene Vertretung von Menschen mit Migrationshintergrund und von Menschen mit Beeinträchtigungen wird angestrebt. 3 (unverändert) 4 5 Die Schulkreiskommissionen und Schulkommissionen für das besondere Volksschulangebot bestimmen die Einzelheiten im Rahmen dieses Reglements, der Ausführungsbestimmungen und des Funktionendiagramms (Art. 70) nach den Bedürfnissen des Schulkreises oder der ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen.	
()	()	
Art. 42 Sonderschulleitungen 1 Die Schulleitungen der Sprachheilschule, der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind. 2 Sie sind nach den besonderen Bedürfnissen dieser Schulen oder Klassen organisiert.	Art. 42 Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot 1 Die Schulleitungen der Sprachheilschule Bern, der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern nehmen die Aufgaben der Standortschulleitungen und der Kreisschulleitungen wahr, soweit diese für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen von Bedeutung sind.	Abs. 1: Begriffliche Anpassung an die kanto- nale Volksschulgesetzgebung für die Schul- leitungen und das besondere Volksschulan- gebot; neue Bezeichnung der besonderen Volksschulen.
Art. 42a Geschäftsführende Schulleiterin oder geschäftsführender Schulleiter 1 Jede Kreisschulleitung verfügt über eine		

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
geschäftsführende Schulleiterin oder einen geschäftsführenden Schulleiter.		
² Die geschäftsführende Schulleiterin oder der geschäftsführende Schulleiter		
 a. wirkt darauf hin, dass die Kreisschulleitung die ihr zugewiesenen Aufgaben fachgerecht und in Übereinstimmung mit den Vorgaben des übergeordneten und des städtischen Rechts wahrnimmt; 		
 b. sorgt für eine ausreichende Koordina- tion innerhalb der Kreisschulleitung; 		
 c. vertritt die Kreisschulleitung in der Konferenz der Schulleitungen. 		
 d. vertritt die Kreisschulleitung gegen- über der Volksschulkommission und der Direktion und nimmt mit beraten- der Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen der Volksschulkommission teil. 		
³ Sie oder er wird für die besondere Funktion der Geschäftsführung mit einer Pauschale durch die Stadt entschädigt.		
()	()	
Art. 48 Sitzungsgeld Die Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen haben Anrecht auf ein Sitzungsgeld.	Art. 48 (aufgehoben)	Anpassung an Strukturreform: Mit der Einführung der pauschalen Zusatzentschädigung für die geschäftsführenden Schulleitungen (vgl. Art. 42a Abs. 3 Schulreglement sowie Art. 9 Abs. 5 Schulverordnung) entfällt das Sitzungsgeld;
()	()	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Art. 55 Elternrat	Art. 55 Elternrat	Abs. 1: Neue Bezeichnungen der Schulen.
¹ Je ein Elternrat besteht	¹ Je ein Elternrat besteht	Abs. 2: Begriffliche Anpassung an die kanto- nale Volksschulgesetzgebung für die Schul- kommissionen und die Schulleitungen. Für die besonderen Volksschulklassen Bern, die
a. für jeden Schulstandort (Art. 21);	a. (unverändert)	
b. für die Sprachheilschule;	b. für die Sprachheilschule Bern ;	
c. für die Heilpädagogische Schule.	c. für die besondere Volksschule	nicht in einen Schulstandort integriert sind (z.B. besondere Volksschulklassen im
² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern	Bern.	Wankdorf), wird nur ein Elternrat geführt.
der Heilpädagogischen Sonderklassen, die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schul- standorts an. Für die übrigen Sonderklassen besteht ein eigener Elternrat.	² Die Eltern von Schülerinnen und Schülern der besonderen Volksschulklassen Bern , die an einem Schulstandort (Art. 21) geführt werden, gehören dem Elternrat des Schul- standorts an. Für die übrigen besonderen	
³ Der Elternrat setzt sich aus den Eltern der Schülerinnen und Schüler der einzelnen Klassen (Klasseneltern) zusammen.	Volksschulklassen Bern besteht ein eigener Elternrat. 3 (unverändert)	
⁴ Jeder Elternrat wählt eine Person aus seiner Mitte in die Konferenz der Elternräte. Jeder Elternrat eines Schulstandorts wählt zudem eine Person in den Elternrat des Schulkreises (Kreiselternrat).	 4 (unverändert) 5 (unverändert) 	
⁵ Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten der Zusammensetzung sowie die Konstituie- rung und die Aufgaben der Elternräte, der Kreiselternräte und der Konferenz der El- ternräte.		
Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen	Art. 56 Vertretung der Eltern an Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der Schulkommissionen für das besondere Volks-	Abs. 1 und 2: Begriffliche Anpassung an die kantonale Volksschulgesetzgebung für die Schulkommissionen und die besonderen Volksschulen.
¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der	schulangebot	
Schulkreiskommissionen und der Sonderschulkommissionen durch je zwei Personen,	¹ Die Eltern sind an den Sitzungen der Schulkreiskommissionen und der S chul -	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
in der Regel durch eine Frau und einen Mann, vertreten. 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen a. die Kreiselternräte ihre Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkreiskommission; b. der Elternrat der Sprachheilschule seine Vertreterinnen und Vertreter in der Schulkommission der Sprach-	kommissionen für das besondere Volks- schulangebot durch je zwei Personen, in der Regel unterschiedlichen Geschlechts, vertreten. 2 Unter Vorbehalt von Absatz 3 bestimmen a. (unverändert) b. der Elternrat der Sprachheilschule Bern seine Vertretung in der Schulkommission der Sprachheil-	
heilschule; c. der Elternrat der Heilpädagogischen Schule und der Elternrat der Heilpädagogischen Sonderklassen je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der Heilpädagogischen Schule und der Heilpädagogischen Sonderklassen. 3 Der Stadtrat wählt die Vertreterinnen und Vertreter auf Antrag der Elternräte als Mitglieder der betreffenden Kommission, sofern sie wählbar sind (Art. 25).	schule Bern; c. der Elternrat der besonderen Volksschule Bern und der Elternrat der besonderen Volksschul- klassen Bern je eine Vertreterin oder einen Vertreter in der Schulkommission der besonderen Volksschule Bern und der besonderen Volksschulklassen Bern. 3 (unverändert) 4 (unverändert)	
 ⁴ Für die als Mitglied der Kommission gewählten Vertreterinnen und Vertreter gelten unter Vorbehalt von Absatz 5 die gleichen Bestimmungen wie für die übrigen Kommissionsmitglieder. ⁵ Die Funktion als Vertreterin oder Vertreter der Eltern endet mit dem Ausscheiden aus dem Elternrat. 	⁵ (unverändert)	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	Art. 57 Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler	Abs. 3: Begriffliche Anpassung an die kanto- nale Volksschulgesetzgebung für die Schul- leitungen.
 Die Schülerinnen und Schüler werden in die Gestaltung des Schullebens einbezo- gen. Die Volksschulkommission legt die Grundsätze für die Mitwirkung der Schüle- rinnen und Schüler fest. Die Standortschulleitungen und die Son- derschulleitungen regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft. 	 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 Die Standortschulleitungen und die Schulleitungen für das besondere Volksschulangebot regeln die Einzelheiten für die ihnen zugewiesenen Schulen oder Klassen unter Einbezug der Lehrer- und Schülerschaft. 	Tellungen.
()	()	
Art. 60a Grundsatz ¹ Die Stadt bietet Schülerinnen und Schülern während der Schul- und Ferienzeit während insgesamt 50 Wochen pro Jahr eine Tagesbetreuung an. ² Die Tagesbetreuung umfasst a. während der Schulzeit die Angebote gemäss den kantonalen Bestimmungen über die Tagesschulen; b. während der Ferienzeit eine ganztägige Betreuung.	Art. 60a Grundsatz 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen des kantonalen Rechts für einzelne Betreuungsangebote, namentlich für die Tagesbetreuung und Mittagstische an den besonderen Volksschulen.	Die BVSV enthält verschiedene Vorgaben zur Tagesbetreuung, die von den städtischen Regelungen abweichen. Es braucht deshalb einen Vorbehalt im Schulreglement, dass verschiedene städtische Regelungen für die besonderen Volksschulen keine Gültigkeit haben; z.B. Betreuungsangebot nur während der Schulzeit (ohne Ferienbetreuung), Kostenvorgabe für die Mahlzeiten am Mittagstisch, unentgeltlicher Mittagstisch. Ausserdem sollen die besonderen Volksschulen Zeit für die Umsetzung der kantonalen Vorgaben bekommen (Einführung von Tagesstrukturen frühestens ab 1.8.2023).
()	()	

[Erlass, kurz]; bisher	[Erlass, kurz]; neu	Erläuterungen
Art. 60f Anstellung 1 Die Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und die Betreuungspersonen werden in der Regel nach dem städtischen Personalrecht angestellt. 2 Für Mitglieder der Leitung Tagesbetreuung und Betreuungspersonen mit pädagogischer Ausbildung, die im Rahmen des gleichen Dienstverhältnisses gleichzeitig als Lehrerin oder Lehrer an einer städtischen Schule tätig sind, richten sich der Lohn, die Lohnentwicklung, die Arbeitszeit, die berufliche Vorsorge und die weiteren Sozialversicherungen nach der kantonalen Gesetzgebung	Art. 60f Anstellung 1 (unverändert) 2 (unverändert) 3 (neu) Lehrerinnen und Lehrer an Schulen oder Klassen des besonderen Volksschulangebots können für die Tagesbetreuung im Bereich dieses Angebots gehaltsmässig höher eingestuft werden als Lehrpersonen, die im Regelschulbereich tätig sind.	Für die Lehrpersonen der besonderen Volksschulen wird eine Ausnahmeregelung aufgenommen, dass für sie in der Tagesbetreuung andere Anstellungsbedingungen festgelegt werden können als für die Lehrpersonen im Regelschulbereich. Dabei geht es vor allem um die gehaltsmässige Einreihung der in der Tagesbetreuung tätigen Lehrpersonen. Die konkreten Anstellungsbedingungen werden auf dieser Basis in der Tagesbetreuungs-Verordnung festgelegt.
über die Lehreranstellung.	()	

Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

- ¹ Der Gemeinderat erlässt in Form einer Verordnung die erforderlichen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.
- ² Er regelt soweit erforderlich namentlich Einzelheiten betreffend:
 - a. die Schulkreise, die Schulleitungen und die Konferenz der Schulleitungen sowie die Entschädigungen für die Mitwirkung in den Schulorganen;
 - b. die Mitwirkung der Eltern (Art. 55-56);
 - c. den schulzahnärztlichen Dienst (Art. 60);
 - d. die Tagesbetreuung (Art. 60a-60k), namentlich die einzelnen Angebote, den Betreuungsschlüssel, die Organisation und die Zuständigkeiten der Leitung Tagesbetreuung und die Gebühren.
- ³ Die Löhne der Mitarbeitenden der Tagesschulen sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.
- ⁴ Der Betreuungsschlüssel wird schrittweise innert 4 Jahren demjenigen der bisherigen Tagesstätten (Tagis) angepasst.
- ⁵ Er bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

Art. 70 Ausführungs- und Übergangsbestimmungen

- ¹ (unverändert)
- ² (unverändert)
- ³ Die Löhne der Mitarbeitenden *der Tages-betreuung* sind schrittweise innert 4 Jahren auf das Niveau der bisherigen Mitarbeitenden der Tagesstätten (Tagis) anzuheben. Die dafür notwendigen finanziellen Ressourcen sind im IAFP einzustellen.

3bis (neu) Das Pensum der Mitarbeitenden der besonderen Volksschule wird ab dem 1. August 2024 nach der Gesetzgebung über die Lehreranstellung berechnet.

- 4 (unverändert)
- ⁵ **Der Gemeindera**t bestimmt die Einzelheiten der Organisation in einem Funktionendiagramm.

In Abs. 3 wird lediglich der Begriff «Tagesschule» durch den neuen Begriff «Tagesbetreuung» ersetzt. Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Abs. 3bis ist notwendig, da die Heilpädagogische Schule bis anhin die Pensen ihrer Lehrpersonen nach einer von der Lehreranstellungsgesetzgebung abweichenden Regelung festgelegt hatte. Für sie gilt aktuell ein 100%-Pensum von 26 Stunden (anstelle von Lektionen), wobei für die Pensenberechnung sowohl der Unterricht wie die Mittagsbetreuung gleichwertig mitgezählt werden. Im Gegensatz dazu gilt im Regelschulbereich und bei den HSPK und der SHS die Regelung, dass ein 100%-Pensum 28 Lektionen entspricht. Die HPS gedenkt nun, analog der anderen besonderen Volksschulen im Kanton Bern die Pensenberechnung in Lektionen zu übernehmen. Die Schulleitung wird dafür ihren Lehrpersonen Änderungsverfügungen ausstel-Ien müssen mit den geänderten Pensenberechnungen. Diese Umstellung kann aber erst in Angriff genommen werden, wenn das teilrevidierte Schulreglement in Kraft gesetzt wurde, also nach dem 1. August 2023. Aus heutiger Sicht ist davon auszugehen, dass diese Änderungsverfügungen auf den 1. August 2024 ausgestellt werden. Demzufolge wird dafür in der Teilrevision des Schulreglements eine Übergangsbestimmung aufgenommen.

.